

Karl H Schneider

## Frühe Agrarreformen in zwei Ämtern des Fürstentums Calenberg (Aerzen und Blumenau)

gedruckt in: Frühe Agrarreformen im Raum Hannover im 18. Jahrhundert. In: 27. Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft 1995, S. 67-82.

Die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts blieben lange Zeit weitgehend unbeachtet. Lediglich einige regionale Ausnahmen fanden Beachtung.<sup>1</sup> Leitendes Interesse der Forschung blieb zunächst die Herausbildung einer agrarwissenschaftlichen Theorie im 18. Jahrhundert; daneben fanden auch Versuche zur praktischen Anwendung theoretischer Überlegung dann Berücksichtigung, wenn sie von herrschaftlicher Seite durchgeführt wurden.<sup>2</sup> Welchen Stellenwert diese Reformen in der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts hatten, wurde dabei meist ebensowenig untersucht, wie die Frage nach der Realisierung der Reformen im Detail. Agrarwissenschaftliche Theorie und landwirtschaftliche Praxis mußten keineswegs übereinstimmen. Und zusätzlich war nicht ausschließlich der Adel, sondern immer wieder auch Bauern beteiligt. Zumindest für Teile Brandenburgs und für Schleswig-Holstein konnte indes längst nachgewiesen werden, daß der Anteil der Bauern an dem Reformprozeß aktiver war als es die Forschung bislang wahrhaben wollte.<sup>3</sup> In den letzten Jahren haben eine Reihe von neueren Untersuchungen ein wesentlich komplexeres Bild von dem Reformprozeß zeichnen können, in dem u.a. die Rolle der einzelnen am Reformprozeß beteiligten gesellschaftlichen Gruppen stärker differenziert werden konnten. Einerseits zeigte sich, daß die grundsätzlich reformfreundigen staatlichen und adeligen Gruppen in sich nicht homogen waren und etwa die Beamten mit dem Verfahren selbst zunächst Probleme hatten. Andererseits kristallisierte sich heraus, daß die ländliche, insbesondere die bäuerliche Bevölkerung durchaus nicht grundsätzlich reformfeindlich war, sondern in Einzelfällen zu den aktiven Gestaltern früher Reformansätze gehörte.

Was ist aber überhaupt unter „frühen Reformen“ zu verstehen? Die ländliche Bevölkerung stand bis in das 19. Jahrhundert in zwei, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ebenso wie ihr soziales und privates Leben beeinflussenden Abhängigkeiten: der „feudalen“ und der genossenschaftlichen.<sup>4</sup> „Feudal“ meint hier die personalen Abhängigkeitsbeziehungen zu den Grundherren im weiteren Sinn,

1 Typisch dafür Christof Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850. Stuttgart u.a. 1980. Aber auch Walter Achilles streift diese nur kurz und unzureichend (Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung. Stuttgart 1993, hier S. 129-134). Inzwischen hat sich in dieser Bewertung einiges geändert, siehe etwa Clemens Zimmermann: Entwicklungshemmnisse im bäuerlichen Milieu: die Individualisierung der Allmenden und Gemeinheiten um 1780. In: Toni Pierenkemper: Hrg., Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution. Stuttgart 1989, S. 99-112, dazu der Kommentar von Rudolf Schlögl, S. 113-119. Einen entscheidenden Fortschritt hat die Untersuchung von Stefan Brakensiek gebracht: Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750-1850. (Forschungen zur Regionalgeschichte Bd. 1) Paderborn 1991. Allerdings sind die inhaltlichen Aussagen zu den einzelnen Territorien in Teil II der Untersuchung (S. 185-393) eng an den teilweise unbefriedigenden Forschungsstand gebunden, so daß hier noch Revisionen zu erwarten sind.

2 So Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1978. Noch pointierter Sigmund Frauendorfer: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum I. Weltkrieg. München 1957. Achilles, wie Anm. 1, liegt in dieser Linie.

3 Zu Brandenburg Hans-Heinrich Müller: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807. Entwicklungstendenzen des Ackerbaues in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Potsdam 1967. Für Schleswig-Holstein siehe Wolfgang Prange: Die Anfänge der großen Agrarreform in Schleswig-Holstein bis um 1771. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 60) Neumünster 1971; sowie Ingeborg Ast-Reimers: Landgemeinde und Territorialstaat. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 50) Neumünster 1965.

4 Friedrich Wilhelm Henning: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 21) Stuttgart 1969.

also denjenigen, die Herrschaftsrechte über Land und Leute ausübten, im engeren Sinn den Grundherren (als Inhabern des von den Bauern bewirtschafteten Landes), den Leibherren (als Inhabern persönlicher Rechte an den Bauern und ihrer Familie bezüglich ihrer Freizügigkeit und ihrer persönlichen Habe), den Gerichtsherren, den Zehntherrn. Diese im Westen Deutschlands weitgehend in Gemengelage vorhandenen Rechte wurden seit dem 16. Jahrhundert überwölbt von den landesherrlichen Zugriffen auf die Bauern. Die Kombination von – im eigentlichen Sinn – grundherrlichen Rechten der oben skizzierten Form mit neuen steuerlichen Forderungen führte zur Ausbildung des frühneuzeitlichen Domänenstaates, der eine doppelte Basis hatte. Die naturale Basis bildete der Domänenhaushalt, die monetäre das neu entwickelte Steuersystem.<sup>5</sup> Auch wenn die naturale Basis unter dem Blickwinkel des 19. Jahrhunderts veraltet erscheinen mag, so war sie doch ursprünglich Bestandteil einer Modernisierung. Immerhin gelang es zumindest in einigen Territorien bis in das 18. Jahrhundert, die Domäneneinnahmen zu steigern. Eine auf Steigerung der landesherrlichen Domäneneinnahmen fixierte Kammerverwaltung mußte grundsätzlich daran interessiert sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, diese weiter zu erhöhen. Nun hatte sich seit dem späten 17. Jahrhundert allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die bis dahin weit überwiegenden naturalen Einnahmen (Zehnt, Grundzinsen, Dienstleistungen) weder effektiv noch den inzwischen verbesserten betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten entsprachen. Daraus resultierte ein deutlich erkennbares Bestreben, Domäneneinnahmen in Geldeinnahmen umzuwandeln, ohne sie aber grundsätzlich aufzulösen.

Dieses Bestreben korrespondierte durchaus mit der Neigung von Teilen der bäuerlichen Bevölkerung, sich den nachteiligen und ineffektiven naturalen Verpflichtungen zu entziehen. Die im 18. Jahrhundert zunehmenden Marktbeziehungen der ländlichen Bevölkerung, vorrangig in Gebieten in zentraler Lage oder mit günstigen Verkehrsbeziehungen, verstärkten diesen Trend noch, auch wenn die kriegerischen Ereignisse des 7jährigen Krieges zunächst eine Unterbrechung bewirkten. Die ländliche Gesellschaft war gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend in Bewegung geraten, wozu neben den verbesserten Marktbeziehungen die allgemeine Bevölkerungszunahme führte, die gleichzeitig eine Steigerung der Getreidepreise bewirkte, andererseits aber auch zu Spannungen im Dorf führte.<sup>6</sup>

Damit ist ein zweiter Aspekt angesprochen: die vertikalen grundherrlichen Abhängigkeiten wurden ergänzt durch horizontale genossenschaftliche. Die tradierte genossenschaftliche Nutzung der natürlichen Ressourcen (Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Moor, Heide) hatte sich zwar seit Jahrhunderten bewährt, zeigte sich aber unter dem Bevölkerungsdruck und den damit verbundenen Ausweisungen auf Gemeindeland immer mehr überfordert.

Diese frühen Reformen werfen jedoch eine Reihe von Fragen auf. Zunächst ist spätestens seit den Forschungen von Prange nicht mehr in Zweifel zu ziehen, daß innerhalb dieses Reformprozesses auch die Bauern eine entscheidende Rolle spielten.<sup>7</sup> Aber welche Rolle spielten sie eigentlich? Die der Verhinderer sicher auch, aber zugleich die der Förderer, der Anreger, gar der Experimentatoren? Und wer waren das überhaupt, die Bauern? Zwar ist sich die Forschung meist darin einig, daß insbesondere die bäuerliche Interesse eher auf Reformen drängte, die unterbäuerliche dagegen abwartete, aber trifft diese Einschätzung immer zu? Das bäuerliche Reforminteresse als Reaktion auf verstärkte staatliche Eingriffe in die gemeindliche Sphäre ist von Ast-Reimers untersucht worden.<sup>8</sup> Starke soziale und regionale Unterschiede dürfen vermutet werden. Und die andere Seite, die staatlichen und privaten Reformen? Handelten sie eigenständig, gab es eine Planung, tasteten sie

5 Kersten Krüger: Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat. (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen.) Marburg 1980 sowie Walter Achilles: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 82) Hildesheim 1972.

6 Zuletzt Brakensiek, Agrarreform; für Südwestdeutschland vgl. etwa Clemens Zimmermann: Reformen in der bäuerlichen Gesellschaft. Studien zum aufgeklärten Absolutismus in der Markgrafschaft Baden 1750-1790. Ostfildern 1983.

7 Prange, Anfänge; Karl H. Schneider: Bäuerliche Aktivitäten während der Bauernbefreiung, ZAA 37/1989, S.9-27, hier S. 10-12.

8 Ast-Reimers, Landgemeinde, S. 118-123; Brakensiek, Agrarreform, S. 422-425.

sich vielleicht auch zunächst nur vor? Waren überhaupt die staatlichen Beamten eine einheitliche Gruppe oder durch Anschauungen, Funktionen und bisherige Erfahrungen derart differenziert, daß sich dies auch auf ihre Einstellung den Reformen gegenüber auswirkte?

Im folgenden soll an zwei kurhannoverschen Ämtern verfolgt werden, unter welchen Rahmenbedingungen, mit welchen Zielen und von welchen Gruppen Dienstabstellungen und Gemeinheitsteilungen betrieben bzw. verhindert wurden. Daran wird sich eine Einordnung dieser Beispiele in den jüngeren Forschungsstand anschließen.

Die beiden Ämter lagen westlich bzw. südwestlich von Hannover. Das Amt Blumenau lag am Rande der Calenberger Börde, deren wesentliches Kennzeichen die guten Lößböden waren, während das Amt Aerzen durch Berg- und Hügelland geprägt war.<sup>9</sup>

Einen Einblick in die Strukturen beider Ämter ermöglichen die Angaben der Kopfsteuerbeschreibung von 1689 und die Bevölkerungsentwicklung bis 1821.<sup>10</sup> Beide Ämter hatten einen fast identischen Flächeninhalt, jedoch lag die Einwohnerzahl des südlichen Amtes Aerzen 1689 noch deutlich unter der des nahe bei Hannover gelegenen Amtes Blumenau. Bis 1821 hatten sich dagegen die Zahlen sehr stark angenähert. Auch bei den Hofklassen gab es keine gravierenden Unterschiede. Es gab grundsätzlich die Dreiteilung zwischen Vollbauern (Meier, Halbmeier), Kleinbauern (Großkötner) und unterbäuerlichen Stellen (Kleinkötner, Brinksitzern).<sup>11</sup>

Zwar finden wir 1689 im Bördeamt Blumenau mit den Höfelingen, Beibauern und Kirhhöfnern Gruppen, die im Amt Aerzen fehlen, jedoch haben Höfelinge und Halbmeier etwa den gleichen Anteil wie im Amt Aerzen die Großkötner. Trotz unterschiedlicher naturräumlicher Lage waren damit die Besitzstrukturen durchaus ähnlich. Beiden Gebieten war dabei gemeinsam, daß die kleinen, landarmen Gruppen der Kleinkötner bis Brinksitzer und Beibauern schon die Mehrheit innerhalb der Dorfbevölkerung einnahmen. Bis Ende des 18. Jahrhunderts dürfte sich dieser Anteil - parallel zur allgemeinen Bevölkerungsentwicklung - weiter erhöht haben. Damit sind auch diese beiden Gebiete dadurch geprägt, daß kleinbäuerliche, landarme und auf gewerblichen Zuverdienst angewiesene Betriebe überwogen.

#### Dienstabstellungen

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war die bäuerliche Bevölkerung in Kurhannover zu naturalen Dienstleistungen für mehrere Empfänger (Landesherr, Grundherr, Gemeinde) und zu den unterschiedlichsten Zwecken (Bewirtschaftung der Domäne, Bau und Reparatur öffentlicher Gebäude, Wegebesserung, Kriegsdienste) verpflichtet. Ohne diese Dienstleistungen wären viele öffentliche Aufgaben nicht zu verwirklichen gewesen. Einen zentralen Stellenwert hatten diese Dienstleistungen für die Domänenbewirtschaftung; sie bildete gewissermaßen das Rückgrat dieser auf der Führung einer Gutswirtschaft ausgerichteten Betriebsform. Dabei war sie eine grundsätzlich ineffektive betriebswirtschaftliche Lösung, denn die Forderung von Zwangsdiensten wurden von den Dienstleistenden mit nachlässiger und langsamer Arbeit beantwortet. Es ist anzunehmen, daß sich dennoch die Domänendienste deshalb so lange behaupten konnten, weil sie bei einer grundsätzlichen Beibehaltung der Domänenwirtschaft rein rechnerisch wesentlich einfacher zu handhaben waren als Geldleistungen. Die Bewirtschaftung der Betriebe wurde in jedem Fall gesichert, andere Aspek-

9 Zum Amt Blumenau vgl. Ulrike Begemann: Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650-1850. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 104) Hannover 1990; zum Amt Aerzen vgl. Horst-Rüdiger Marten: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im alten Amt Aerzen des Landkreises Hameln-Pyrmont. (Göttinger Geographische Abhandlungen H. 53) Göttingen 1969; zum Untersuchungsgebiet S. 23-26; zu den Verkoppelungen S. 128 ff.

10 Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689, bearbeitet von Max Burchard und Herbert Mundhenke, Teil 4 (Blumenau), S. 1-72 und Teil 6 (Aerzen), S. 1-48, Hildesheim 1960 und 1962. Gustav Uelschen, Die Bevölkerung in Niedersachsen 1821-1961, Hannover 1966, S. 26-30 und S. 30-40; da Uelschen sich auf den Gebietsstand von 1966 bezieht, sind nicht die Vergleichsmöglichkeiten eingeschränkt.

11 Siehe grundsätzlich dazu Günter Franz: Zur Struktur des niedersächsischen Landvolkes im ausgehenden 17. Jahrhundert. In: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel. Bd. I. Festschrift Wilhelm Abel, Hannover 1974, S. 228-235, der eine zusammenfassende Auswertung der Kopfsteuerbeschreibung vornimmt.

te spielten zunächst keine Rolle. Seit Beginn des Jahrhunderts nahmen aber die Überlegungen zu, durch eine Reform des Dienstwesens die Domäneneinnahmen zu steigern und gleichzeitig die bäuerlichen Betriebe zu einer rationelleren Produktionsweise anzuregen.<sup>12</sup> Doch diese Überlegungen wurden erst nach dem 7jährigen Krieg weitergeführt.<sup>13</sup> In den Jahren 1770-1773 waren im benachbarten Kleinstaat Schaumburg-Lippe Dienstabstellungen auf den landesherrlichen Domänen realisiert worden.<sup>14</sup> Die dort zunächst auf drei Domänen versuchsweise beschränkten Reformen erwiesen sich als ein Erfolg, zumal die bäuerliche Bevölkerung die Reform grundsätzlich unterstützte, wenngleich günstigere Modalitäten gewünscht wurden.<sup>15</sup>

Diese Reformen waren 1773 einer größeren Öffentlichkeit durch eine Preisschrift der Göttingischen Akademie der Wissenschaften bekannt geworden.<sup>16</sup> Der an den Dienstabstellungen maßgeblich beteiligte schaumburg-lippische Kammerrat Christian Friedrich Gotthard Westfeld hatte darin nicht nur die Reformmaßnahmen selbst beschrieben, sondern gleichzeitig ein allgemeines Konzept für Dienstabstellungen auf landesherrlichen Vorwerken vorgestellt. Es zielte nicht auf eine vollständige Ablösung der bisherigen Dienstleistungen; sondern je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Domäne schlug er entweder eine teilweise Abstellung der Dienste unter Beibehaltung eines Sockels weiterhin zu leistenden Naturaldienste vor oder eine vollständige Auflösung der Domäne mit einem kompletten Abbau der Dienste und einer Verpachtung der Ländereien. Im Vordergrund standen jeweils betriebswirtschaftliche Überlegungen. So sollte statt des bisherigen Dienstgeldes, welches nur erhoben wurde, wenn Dienste nicht benötigt wurden, ein sogenanntes erhöhtes Dienstgeld für eine fixierte Anzahl von Tagen erhoben werden; lediglich einige Tage waren weiterhin leisten. Das zielte also nicht auf eine Abstellung des Domänenhaushaltes, sondern lediglich auf eine Neuorganisation. Mit dem erhöhten Dienstgeld sollten Arbeiter und Gespanne bezahlt werden, die dann die Arbeiten der Bauern übernehmen würden.

Nach seinem Übertritt in hannoversche Dienste war Westfeld neben seiner Tätigkeit als Klosteramtmann erst in Wülflinghausen, dann in Weende auch als Oberkommissar für die einsetzenden Dienstabstellungen im Kurstaat zuständig.<sup>17</sup> Bis Mitte der 90er Jahre waren auf allen hannoverschen Domänen die Dienstabstellungen durchgeführt.<sup>18</sup> In der bisherigen Literatur erscheinen sie als ein rein obrigkeitlicher Akt: „Die Reformen, die der Staat durchgeführt oder angebahnt hatte...“<sup>19</sup> Im folgenden soll gerade dieser Aspekt verfolgt werden: waren sie tatsächlich ein rein obrigkeitlicher Akt oder handelt es sich vielmehr um einen komplexeren Prozeß, der dadurch charakterisiert war, daß die Rollen und Verhaltensweisen der einzelnen beteiligten Personen und Gruppe differenzierter und widersprüchlicher waren?<sup>20</sup>

Über die Höhe und Struktur der Dienste im Amt Blumenau liegen aus den Jahren Daten vor, die neben der Aufteilung in Hand- und Spanndienste auch eine Aufstellung der tatsächlich geleisteten Dienste enthalten.<sup>21</sup>

Diese Aufstellung ist deshalb aufschlußreich, weil sie deutliche Unterschiede zwischen den geforderten Diensten und den tatsächlichen geleisteten belegt. Besonders kraß war der Unterschied

12 Zu den frühen Reformen vgl. Sigisbert Conrady: Die Wirksamkeit König Georgs III. für die hannoverschen Kurlande. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39/1967, S. 150-191; dort auch die ältere Literatur, vor allem Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

13 Conrady, Wirksamkeit, S. 182 f.

14 Karl H. Schneider: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert. Rinteln 1983, S. 112-124.

15 Ebd.

16 C.F.G. Westfeld: Über die Abstellung des Herrendienstes. Hannoversches Magazin 1773, 56. Stück, Sp. 882-912, sowie als Separatdruck Lemgo 1773.

17 Otto Ulbricht: Englische Landwirtschaft in Kurhannover in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ansätze zu einer historischen Diffusionsforschung. Berlin 1980.

18 Wittich, Grundherrschaft, S. 420.

19 Conrady, Wirksamkeit, S. 182.

20 Brakensiek, Agrarreform.

21 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH) Hann. 88 A Nr. 476. Danach auch die weiteren Angaben.

bei den sog. ordinären Diensten, und hier wiederum bei den Handdiensten. Für diese scheint es kaum eine Nachfrage gegeben zu haben, während gleichzeitig relativ viele außerordentliche Dienste verlangt wurden. Zu Spanndiensten wurden Vollmeier, Dreiviertelmeier, Halbmeier und Höfeling herangezogen, zu den Handdiensten die Höfeling, Großkötner, Mittelkötner, Kleinkötner und Brinksitzer. Die Belastung mit Diensten je Hof betrug bei den pflichtigen Vollmeiern und Dreiviertelmeiern 66 Tage im Jahre (davon 48 Tage ordinäre Dienste), bei den pflichtigen Halbmeiern waren es  $37 \frac{4}{5}$  Tage bzw.  $28 \frac{4}{5}$ , bei den Höfelingen 25 Tage ( $19 \frac{1}{2}$ ). Die freien Höfe, die nicht dem Landesherrn grundherrlich unterworfen waren, hatten nur die extraordinären Dienste in geringerer Höhe zu leisten. Die Belastung mit Handdiensten betrug bei den Großköttern 71(50) Handdienste, bei den Kleinköttern 50,5 (37,5) Tage und den Brinksitzern 37 (25) Tage. Auch hier hatten die freien Höfe nur die geringeren extraordinären Dienste zu leisten.

Vom 30.12.1775 stammt aus dem Amt Blumenau ein Rezeß über die Verwandlung der Natural-Hand- und Spanndienste in Geldabgaben.<sup>22</sup> Danach wurde der gewöhnliche Wochendienst vollständig aufgehoben, wofür die Bauern statt des normalen Dienstgeldes nun ein sogenanntes erhöhtes zu zahlen hatten. Es reichte von 5 Rtlr. 19 Gr. 13 Pf. bei den Vollmeiern (für 48 Spanntage) bis zu 9 Gr. 3 Pf. bei den Brinksitzern für 25 Handtage. Die übrigen, stark differenzierten Dienstleistungen wurden ebenfalls nach spezifischen Modalitäten abgestellt. Dagegen blieben die Burgfestdienste weiter bestehen, sollten aber nur „in Herrschaftlichen Angelegenheiten und Amts-Bedürfnissen“ verlangt werden, also nicht für landwirtschaftliche Dienste, was bislang offenkundig der Fall war. Zu den ebenfalls weiterhin bestehenden Landfolgediensten hieß es: „daß die wirksamsten Vorkehrungen getroffen werden sollen, damit bey der Verrichtung der Landfolgen und Kriegerreisen, wann solche erfordert und ausgeschrieben werden, kein Misbrauch vorgehe, noch ein Untertan vor dem andern beschwert werde“. Die Aufzählung enthält weitere nicht durch die Abstellung betroffener Dienste – Jagdfolgen, Amtsdienste, Mühlendienste, Holz- und Hudedienste, und zeigt das Ausmaß und die Bedeutung, die die Dienstleistungen für das Funktionieren des frühneuzeitlichen Staates besaßen.

Sechs bzw. acht Zahlungstermine wurden für die Spanndienst-, bzw. Handdienstleistenden festgelegt; die Zahlungen begannen bei ersteren am 1. September und endeten am 1. Februar, bei den Handdienstpflichtigen war es die Zeit vom 1. August bis zum 1. März. Diese Vorgaben wurden ergänzt durch Strafen bei Zahlungsver säumnis und den Zusatz: „Würde auch einer oder anderer seine eingeernteten Früchte so früh verschleudern, daß zu besorgen wäre, er werde die späteren Termine gehörig nicht im Stande seyn, so ist von Obrigkeits wegen der weitere Verkauf der Früchte zu inhibitieren.“<sup>23</sup>

Der Rezeß hatte eine Dauer von 30 Jahren; zwei Jahre vor dessen Ablauf sollten die Bauern entscheiden können, wie ab 1805 zu verfahren sei. Zum Schluß wurden sie ermahnt, den Vertrag in allen Punkten sorgfältig einzuhalten und sich grundsätzlich als sorgfältige Hauswirte zu beweisen:

„Gleichwie nun schlieslich die in dem gegenwärtigen Recess beschriebenen Veränderungen des Dienstwesens in dem Amte Blumenau mit Hintansetzung aller Vortheile für die allergnädigste Landes-Herrschaft blos den eigenen Nutzen und die Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen zum Zweck hat, Also erwartet man zuverlässig, daß die Unterthanen ihrer Seits allem demjenigen, wozu dieser Vergleich und Recess sie verbindet, auf das genaueste nachkommen, die erhaltene große Erleichterung in ihren Dienst-Pflichten sich gehörig zu Nuzze machen, mithin ihre Feld-Arbeit, Handthierung und Gewerbe mit allem Fleiße obliegen und in ihrem Hauswesen überhaupt eine solche Einrichtung treffen werden, daß dieselben die huldreichsten Absichten Sr. Königlichen Majestät ... auf das vollkommenste in Erfüllung bringen...“<sup>24</sup>

Diese Formulierung ist aufschlußreich, denn sie stellt die Reform entgegen den kammerinternen Entscheidungen so dar, als sei sie in erster Linie zum Nutzen der Bauern erfolgt. Dadurch wurde zugleich versucht, die Bauern unter Druck zu setzen und sie – im Interesse der Kammer – auf eine genaue Vertragserfüllung festzulegen.

22 NHStAH Hann. 88 A Nr. 477.

23 Ebd., § 15.

24 Ebd., § 22.

Den Vertrag hatten zunächst unterschrieben für die Bauern der Kleinkötner Heinrich Hellmer und für den Landesherrn Christian Friedrich Gotthard Westfeld, es folgten die Unterschriften der Dorfbewohner, wobei alle eigenhändig unterschrieben.

Die Lage der Landwirtschaft war gegen Ende des 18. Jahrhunderts von einer allgemeinen Agrarkonjunktur geprägt, die sich besonders für die größeren Höfe in steigenden Einnahmen infolge steigender Preise äußerten.<sup>25</sup> Dieser globale Befund darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das konjunkturelle Geschehen räumlich und zeitlich stärker differenziert war.<sup>26</sup>

Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn 1783 die Dörfer Luthe und Kolenfeld darüber klagten, daß sie das Dienstgeld nicht bezahlen könnten. Sie boten sogar an, in Zukunft wieder Handdienste zu übernehmen, was allerdings das Amt verweigerte.<sup>27</sup> Bei diesem einen Konflikt blieb es. 1806 erklärten sich dann die Bauern zur Verlängerung des Rezesses bereit, bemühten sich aber um eine Rücknahme der 1805 nochmals erhöhten Dienstgelder, „weil sie unsere Kräfte überspannt, auch nicht wissen, woher wir solches [Geld] nehmen sollen, denn wir sind diese Jahre hindurch durch die stete starke Einquartierung, Kriegerreisen und starken Ausgaben beinahe gänzlich ruiniert...“<sup>28</sup> Diese Einwände waren angesichts der allgemeinen Verhältnisse nur zu berechtigt, bewirkten aber bei der Rentkammer offenbar kein Einlenken.<sup>29</sup>

Im Amt Aerzen waren Mitte des 18. Jahrhunderts die Dienste auf dem landesherrlichen Vorwerk in folgendem Umfang zu leisten:<sup>30</sup> 58 Vollmeier hatten je einen Spanntag pro Woche zu dienen bzw. mußten für jeden nicht gedienten Tag (weil es an Arbeit auf dem Vorwerk mangelte) 6 Mgr. 7 5/13 Pf. bezahlen (pro Jahr 10 Rtlr.) Zwei „kleine Meier“ waren zu 41 6/10 Tagen pro Jahr, 132 Halbmeier zu 26 Tagen pro Jahr verpflichtet.<sup>31</sup> 285 Vollkötner mußten jeweils einen Handtag pro Woche leisten, 130 Halbkötner alle zwei Wochen einen Handtag.<sup>32</sup>

Während des Dienstes wurde den Dienstleistenden Verpflegung (Brot) und Getränk kostenlos gegeben. Der Dienst begann im Sommer um 6 Uhr, im Winter mit Anbruch des Tages, von 11-13 Uhr war jeweils Mittagspause. Die Spanndienste wurden mit drei bis vier Pferden verrichtet, bei einem Erscheinen mit nur zwei Pferden wurde eine Geldstrafe erhoben. Zu diesen sogenannten ordinären Diensten kamen noch „extra-ordinäre oder Ernte-Dienste“, mit denen vier Fuder Winter- oder Sommergetreide von den Meiern zum Vorwerk eingefahren werden mußten. Um 1700 waren diese Naturalleistungen schon in eine Geldabgabe umgewandelt worden. Außerdem mußten Meier wie Kötner bei der Ernte des Wintergetreides jeweils zwei Tage mähen und binden.<sup>33</sup> Weitere Dienstleistungen waren Kornfuhren nach Lemgo, Burgfestdienste, Holzfuhren u.a.

Die ordinären Dienste hatten im Amt Aerzen einen Gesamtumfang von 6696 Spanndiensten und 18200 Handdiensten.<sup>34</sup> Von diesen theoretisch zur Verfügung stehenden Diensten wurde aber nur ein Teil tatsächlich abgeleistet. Im Durchschnitt der Jahre 1773-1783 wurden jährlich 2179 Spanndienste (= 32,5 %) und 10430 Handdienste (=57 %). Es waren also offenkundig die Spanndiensttage wesentlich zu hoch angesetzt im Vergleich zum Arbeitsbedarf auf den Domänen.

Im Sommer 1774 war in Kurhannover die Entscheidung für eine Abstellung der Domänendienste gefallen.<sup>35</sup> Doch konnte dies nicht bedeuten, daß sofort auf allen Domänen entsprechende Maßnahmen realisiert wurden. Die Domänen waren in der Regel für eine längere Anzahl von Jahren

25 Walter Achilles: Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert. (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit Bd. 9) Hildesheim 1982, S. 123-139.

26 KH Schneider: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert. (Schaumburger Studien H. 44) Rinteln 1983, S. 159-161.

27 Amtsbericht vom 18.3.1783 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 479.

28 Gesuch vom 15.2.1806 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 481.

29 Näheres findet sich nicht in der Akte, dafür umfangreiche Verhandlungen von 1831-1833 über eine Verlängerung des Rezesses.

30 NHStAH Hann 88 A Nr. 91 I.

31 Das entsprechende, auf ein Jahr berechnete Dienstgeld betrug dann 8 bzw. 5 Rtlr.

32 Das Dienstgeld betrug dafür maximal 2 Rtlr. 6 Gr. bzw. 1 Rtlr. 3 Gr.

33 Bei der Ernte des Sommergetreides war es nur ein Tag.

34 NHStAH Hann 80 A I Nr. 97, Aufstellung Westfelds vom 18.12.1785.

35 Conrady, Wirksamkeit, S. 182.

verpachtet, meist an die örtlichen Beamten. Solange diese Pachtverträge bestanden, konnte an eine Änderung nicht gedacht werden. In Aerzen lief der Pachtvertrag erst 1786 aus, so daß 1774 von herrschaftlicher Seite noch keine Überlegungen zu einer Dienstabstellung in diesem Amt angestellt wurden.<sup>36</sup>

Statt dessen wurden die Bauern initiativ. Am 26. November 1774 wandten sich die Vorsteher von 16 Orten in einer schriftlichen Eingabe an die Rentkammer und forderten die Abstellung des Herrendienstes.<sup>37</sup> Sie begründeten dieses Gesuch mit der hohen Belastung ihrer Betriebe durch den Dienst. Die Meier müßten statt zwei bis drei Pferden wenigstens eines mehr halten, außerdem statt einen Knecht zwei einstellen. Pferde und Material würden durch den Dienst schwer belastet, schon allein wegen der schlechten Wege in dem bergigen Gelände. Während des Dienstes müßten die Pferde zehn Stunden ohne Futterpausen arbeiten und seien dann am nächsten Tag nicht zur Arbeit zu gebrauchen. Hoch sei auch die Belastung für die Kötner, da sie „des Morgens für [vor] Anbruch des Tages“ schon zum Dienst müßten und oft hungrige Kinder zu Hause ließen. Die Dienstpflichtigen aus Aerzen hätten zwar keine weiten Wege zum Dienst, müßten aber immer dann kurzfristig einspringen, wenn die anderen Dienstpflichtigen wegen unpassierbarer Wege nicht kommen könnten.

Die Eingabe wurde unter Hinweis auf den vorhandenen Pachtvertrag bis 1786 abgewiesen.<sup>38</sup> Weitere Gesuche blieben ebenfalls erfolglos.<sup>39</sup> 1782 unternahmen die Bauern einen erneuten Vorstoß. Beim jährlichen Landgerichtstag gaben die Bauern Friedrich Röttger aus Groß Berkel und Hans Hinrich Pieper aus Amelgatzen zu Protokoll, daß sie die Abstellung des Herrendienstes wünschten.<sup>40</sup> Erneut wurde diesem Wunsch nicht stattgegeben. Oberamtmann Brauns - er hatte das Amtsvorwerk gepachtet - fügte seiner Ablehnung des Gesuchs noch die Bemerkung hinzu „er halte in unparteiischer Rücksicht (sic!) auf die Umstände die Abschaffung des Natural-Dienstes für die Unterthanen nicht [für] zuträglich“. Ein Jahr später, wieder auf dem Landgerichtstag, gaben mehrere Untertanen den Wunsch zu Protokoll, daß sie eine Abstellung des Herrendienstes wünschten, versehen mit dem Zusatz, daß sie diese Forderung seit 1780 erheben würden.<sup>41</sup> Sie begründeten ihre Forderung mit der allgemeinen Belastung durch den Dienst, die langen und schlechten Wege zum Amtssitz, zu wenig Pferdefutter und dem allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Zustand der meisten Bauern.

Nicht die zahlreichen Eingaben der Bauern, sondern der Tod des Amtsmannes Braun sorgte schließlich dafür, daß noch vor 1786 mit der Reform begonnen werden konnte. Im Oktober 1785 erhielt Amtmann Westfeld den Auftrag, mit den Vorarbeiten für eine Dienstabstellung zu beginnen.<sup>42</sup> Am 19. Dezember fand mit den Pflichtigen eine Verhandlung über die Modalitäten der Dienstabstellung statt; Westfeld muß also zu diesem Zeitpunkt schon seine Berechnungen abgeschlossen haben, die er aber erst am 28.12. der Rentkammer übersandte. In dieser Verhandlung zeigten sich die Bauern als durchaus geschickt in ihrer Argumentation. Bezogen auf das geforderte höhere Dienstgeld gaben sie zu Protokoll: „Sie wissen, daß diese Auflage dem künftigen Pächter zu seiner Entschädigung wegen Entbehrung ihrer Naturaldienste zu Gute kommen solle. Nun können Sie aber gar nicht absehen, warum eben ihnen angemuthet werde, den Pächter zu entschädigen. Wenn derselbe das bisherige Pachtgeld für den Amtshaushalt und die Zehnden nach Abstellung der Naturaldienste nicht mehr geben wolle, so erbieten sie sich hiermit es zu tun.“<sup>43</sup> Dieses Angebot steht im Widerspruch zu der folgenden Aussage, daß sie ein erhöhtes Dienstgeld nicht zahlen könnten, da der größte Teil unter ihnen „nur ganz kleine Güter“ bewirtschaftete, die Ländereien „äußerst schlecht“, dem „Abflusse“<sup>44</sup> und häufigen Wildschäden unterworfen seien. Durch zahlreiche For-

36 Zumindest fehlen in NHStAH Hann 80 A Nr. 97 I hierfür jegliche Hinweise.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Ein weiterer Versuch ist undatiert, er stammt aber wahrscheinlich vom Ende des Jahres 1774 oder Anfang 1775; ebd. Bl. 27-30 v.

40 Ebd., Protokoll vom 14.10.1782.

41 Ebd., Protokoll vom 13.10.1783.

42 Ebd., Schreiben vom 29.10.1785.

43 Protokoll vom 19.12.1785 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 91 I.

44 Abfluß der Erde aufgrund der Hanglage und fehlender Wasserregulierung.

steinrichtungen könnten sie den Wald auch nicht im alten Umfang nutzen und ohnehin seien sie mit Abgaben schon genug belastet.

Diese, die Argumentation des Landesherrn grundsätzlich in Frage stellende Argumentation wurde von Westfeld bezweifelt. Er verwies darauf, daß die Bauern nach der Dienstabstellung ihre Ländereien besser bestellen könnten und damit auch ihre Einnahmen steigen würden. Eine Übernahme der Pacht würde zudem an den schlechten finanziellen Verhältnissen auch nichts ändern. Zugleich empfahl Westfeld ein Verhandeln mit den Bewohnern einzelner Orte, um den Widerstand zu unterhöhlen. Bisher, so schrieb er am 22.12., sei er „nur mit dem vierten Theile der Dienstpflichtigen“ einig geworden, während die übrigen eine Herabsetzung des Dienstgeldes forderten, was gänzlich unmöglich sei, da das Dienstgeld derzeit nur 1490 Rtlr. erbringe, während die Kosten von Gespannen und Arbeitern für die Bewirtschaftung von 936 Morgen Ackerland 1671 Rtlr. betragen würden.<sup>45</sup>

Entsprechend dieser Empfehlung war eine Resolution der Kammer an die Bauern formuliert, die die Abstellung des Dienstes als eine „besondere Gnade“ bezeichnete, die diese mit „gebührendem Danke“ entgegen zu nehmen hätten. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, sich binnen acht Tagen zu entscheiden, ansonsten würde wieder der Naturaldienst hergestellt.<sup>46</sup>

Am gleichen Tag übersandte er seine Berechnungen über die bisherigen Dienstleistungen und die Höhe des zukünftigen Dienstgeldes. Der besondere Wert dieser Daten besteht darin, daß Westfeld für einen Zeitraum von 10 Jahren (von 1773-1783) die geleisteten Dienste analysiert hatte. Bei den ordinären Spanndiensten kam er auf einen Durchschnittswert von 2179 Tagen im Jahr mit einem Minimalwert von 2041 Tagen (1782/83) und einem Maximalwert von 2444 Tagen (1778/79). Ähnlich große Schwankungen gab es bei den Handdiensten, insbesondere denen, die für haushälterische Zwecke verlangt wurden. Insgesamt errechnete er über einen Gesamtzeitraum von 10 Jahren 23.662  $\frac{1}{3}$  geleistete Spanndienste und 113.743  $\frac{3}{4}$  Handdienste. Die folgende Tabelle zeigt die Aufgliederung dieser Dienste.

Diese Aufstellung belegt die Gemengelage von Diensten nicht nur unterschiedlicher Art sondern auch zu unterschiedlichen Zwecken. Im Vordergrund standen zwar die ordinären, für die Bewirtschaftung der Domäne verlangten Dienste, aber sie wurden ergänzt durch eine Vielzahl kleiner und kleinster Dienstleistungen, die in der Summe durchaus lästig fallen konnten. Parallel zu diesen Aufstellungen präsentierte er auch eine Berechnung des Pachtgeldes für die Domäne. Er kam auf eine reine Pacht von jährlich 864 Rtlr., zu denen 1252 Rtlr. als Entgelt für weiterhin zu nutzende Dienste kamen. Dieser Gesamtbetrag von 2116 Rtlr. stellte gegenüber der bisherigen Pacht von 1632 Rtlr. eine deutliche Mehreinnahme dar. Allerdings liegt ein zweiter undatiertes Pachtanschlag vor, der zu noch höheren Einnahmen gelangte.<sup>47</sup> Zu diesen Geldern kamen noch die Einnahmen aus dem Zehnt in einer Höhe von ca. 1650 Rtlr.<sup>48</sup> Nach der Dienstabstellung sollten immerhin noch weiter 1116 Spanndienste und 1768 Handdienste verlangt werden.<sup>49</sup>

45 Schreiben Westfelds vom 22.12.1785 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 91 I.

46 Kammerresolution vom 28.12.1785 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 91 I.

47 NHStAH Hann. 88 A Nr. 97 I, Bl. 186-187 v.

48 Westfeld kam auf 1633 Rtlr., der zweite Pachtanschlag dagegen auf 2115 Rtlr. für 8460 Morgen Zehntland (ebd.).

49 Aufstellung des Amtes vom 11.2.1786. Dazu kamen bei den Spanndiensten 33 Fuhren und 196 Handdienste für die Ernte, sowie ungemessene Dienste; bei den Handdienstleistenden 146 Erntetage und ungemessene Dienste.



**Extract der Dienstregister des Amtes Aerzen bezüglich der verbrauchten Dienste von Mai 1773 bis Mai 1783**

Dienstart	Spanndienste	Handdienste	Bemerkungen
Deputatholz für Amtsschreiber	60,00	120,00	
Desgl. für Oberförster	180,00	0,00	
Umstechung des Zinskorns	0,00	2296,00	1773/74: 123 Tage, 1782/83: 282 Tage
Briefträger nach Hameln	0,00	1823,50	
Für den Amtshaushalt	21505,80	99640,00	
Extraordinäre Handdienste	0,00	8561,75	
Kornfahren für den Haushalt (Domäne)	691,50	0,00	
Kornfahren für das Amt	585,90	0,00	1782/83: 23 Tage, 1776/77: 92 Tage)
auf Fuhrbefehl	36,50	0,00	nicht jährlich gefordert
zum Bauwesen	417,40	1272,50	starke jährliche Schwankungen, nicht jedes Jahr
Roggen fahren	107,00	2,00	nicht jährlich
allgemein für den Amtshaushalt	18,25	27,50	
Kriegerfahren	162,50		
Jagdfolgen		80,00	nur 1777/78
Jagddienste		801,00	erst ab 1778/79
Summe	23764,85	114624,25	

Bericht Westfeld vom 28.12.1785 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 91 I.

Die komplexen Dienstverhältnisse bereiteten dem auswärtigen Westfeld offenkundig einige Probleme. In seinem Gutachten schlug Westfeld eine Erhöhung des bisherigen Dienstgeldes um 5 Mgr. für einen Spanntag und 3 Pf. für einen Handtag vor. Für einen Vollmeier bedeutete dies, daß statt der bisherigen höchstens 10 Rtlr. Dienstgeld im Jahre<sup>50</sup> nunmehr 15 Rtlr. 30 Gr. zu entrichten waren, die finanzielle Belastung also um ca. 50 % anstieg - ein Wert allerdings, der nach den

Berechnungen Westfelds durch betriebliche Einsparungen seitens des Bauern mehr als ausgeglichen wurde.

Wenn schließlich doch die von Westfeld vorgeschlagene Dienstgelderhöhung gegen den Widerstand der Bauern durchgesetzt werden konnte, so lag diese vorrangig daran, daß die Taktik der Verwaltung gegenüber den Pflichtigen geändert wurde.<sup>51</sup> In der Folgezeit wurde nicht mehr mit allen Pflichtigen zusammen verhandelt, sondern dorfweise. Zudem wurde mit der Beibehaltung des bisherigen Zustandes gedroht. Am 28.12. wurde ihnen mitgeteilt, die Abstellung des Dienstes sei „eine besondere Gnade“, „welche die Unterthanen billig ... mit gebührendem Danke zu erkennen haben“.<sup>52</sup> Schließlich wurde ihnen eine Frist von acht Tagen gesetzt, um das Angebot der Kammer anzunehmen, andererseits sollte es beim alten Zustand bleiben. Diese Taktik hatte Erfolg. Es gelang, nach und nach alle Pflichtigen zur Annahme der erhöhten Preise zu bewegen. Am 11. Januar 1786 meldete das Amt, der größte Teil der Pflichtigen habe sich zur Annahme der vorgegebenen Bedingungen erklärt.

50 Sofern tatsächlich kein Dienst geleistet werden mußte.

51 Ein vergleichbares Verfahren ist auch aus Schaumburg-Lippe bekannt (Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg K 2 M 251).

52 NHStAH Hann. 88 A Nr. 91 I.

Die Kammerakten enthalten keine Angaben darüber, wann genau die Dienstabstellung vollzogen wurde. Vermutlich geschah dies aber noch 1786. Ein schriftlicher Rezeß liegt allerdings erst aus dem Jahre 1794 vor. Jedoch zeigen Auseinandersetzungen des Jahres 1789, daß zu diesem Zeitpunkt das Verfahren schon abgeschlossen war.

Auf dem Landgerichtstag 1789 klagten einige Gemeinden, die nach eigener Angabe keine Möglichkeit zum Nebenverdienst hatten, über den Zahlungsmodus für das Dienstgeld. In einem ausführlichen Bericht nahm das Amt zu diesen Vorwürfen Stellung.<sup>53</sup> Westfeld hatte mit den Pflichtigen folgende Termine zur Zahlung des Dienstgeldes vereinbart: bei den Spanndiensten waren es jeweils der Monatserste in den Monaten September bis Februar (beginnend mit der Ernte), bei den Handdienstpflchtigen gleichfalls der Monatserste in den Monaten August bis März, also sechs bzw. acht Termine. Hierdurch sollte den Pflichtigen die Zahlung des Dienstgeldes offensichtlich erleichtert werden.

Die sahen das aber anders. Und das Amt schloß sich ihnen an. Es äußerte ebenfalls seine Unverständnis darüber, daß schon in den Monaten August bis September Gelder zu zahlen seien, obwohl in dieser Zeit noch kein Bargeld auf den Höfen vorhanden war, da gerade erst die Ernte stattfand. Die Vollhöfe hätten dann noch keine Einnahmen aus dem Verkauf der Ernte, die Kötner keine aus dem Flachsanzbau.<sup>54</sup> In einem späteren Bericht wurde dazu ergänzend ausgeführt, es gebe keine 50 Höfe im gesamten Amt, welche in diesen Monaten die geforderten Beträge zahlen könnten.<sup>55</sup>

Aber nicht nur das im Spätsommer und Frühherbst fehlende Bargeld erwies sich als nachteilig, sondern auch die vielen Termine selbst. Die Beträge mußten jeweils in Kassennünzen bezahlt werden, während die Bauern vorwiegend Conventionsmünzen zu Hause hatten; ein Umtausch konnte nur in Hameln vorgenommen werden, was - ebenso wie die Fahrt zum Amtssitz nach Aerzen - für viele eine Tagesreise beinhaltete, so daß mit insgesamt 12 bzw. 16 Tagesreisen zu rechnen war.<sup>56</sup> Allerdings darf man diese Rechnungen in Frage stellen, denn Fahrten zumindest nach Aerzen werden auch sonst für Besorgungen notwendig gewesen sein, so daß ein derartiger Zeitaufwand unwahrscheinlich ist. Triftiger waren die finanziellen Einwände. Selbst ein Zahlungstermin im November oder Dezember dürfte nachteilig gewesen sein, da dann die Getreidepreise aufgrund des guten Angebotes noch relativ niedrig waren. Das gemeinsame Vorgehen von Amt und Bauern wirkte sich jedenfalls positiv aus; auf Vorschlag des Amtes wurden drei Termine festgesetzt: Martini, Januar und zu Ostern.

Der Dienstabstellungsrezeß vom 20.12.1794 entspricht bis auf die Zahlungstermine und die Dienstgeldhöhe weitgehend den Rezenen in anderen Ämtern.<sup>57</sup> Einige seiner Bestimmungen sollen hier deshalb nur kurz vorgestellt werden, weil sie einen anschaulichen Eindruck davon vermitteln, wie weit die Dienstabstellung tatsächlich vorhandene Verhältnisse veränderte.

Nach einer Einleitung, in der die Intentionen der Abstellung dargelegt und die landesherrliche Initiative bei der Reform hervorgehoben wird, folgt zunächst eine Aufstellung der Dienste, die durch die Reform betroffen sind. Das sind

„die ordinären Wochen-Dienste mit dem Spann und der Hand behuf des Amtes-Haushalts und dessen Zubehörungen“,

„die Spannpflicht zum Einfahren der Früchte in der Erndte“,

die Kornfahren, Heufahren, Pflicht-Handtage „behuf der Korn-Erndte“, dsgl. bei der Heuernte, Flachs-Dienste, Schäferei-Dienste, Burgfesten mit dem Spanne und mit der Hand.

Daneben sollten aber auch weiterhin Dienste bestehen bleiben und zwar:

53 Bericht vom 12.11.1789 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 97 II.

54 Ebd.

55 Ebd., Schreiben vom 7.8.1792. Schon am 12.11.1788 hat das Amt der Rentkammer gegenüber sein Befremden über Westfelds Regelung geäußert (ebd.).

56 Diese Angaben der Bauern vom 6.7.1789 wurden vom Amt am 7.8.1792 ausdrücklich bestätigt (ebd.).

57 Vgl. etwa den Dienstabstellungsrezeß des Amtes Blumenau vom 30.12.1775 ( NHStAH Hann 88 A Nr. 477) Der Dienstabstellungsrezeß des Amtes Calenberg vom 4.1.1776 bei Carl-Hans Hauptmeyer/Jürgen Rund, Hrg.: Quellen zur Dorf- und Landwirtschaftsgeschichte. Der Raum Hannover im Mittelalter und in der Neuzeit. (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte Bd. 3) Bielefeld 1992, S. 236-241.

je 26 bislang geleisteten Wochen-Diensten ein Tag pro Jahr,  
die Hafer-Fuhren nach Hannover,

alle sonst nicht genannten Dienste für herrschaftliche und Amtsbedürfnisse wie Amtsfolgedienste, Jagddienste, Landfolgedienste, Kriegerreisen, Wege-Dienste usw.

Dienstabstellungen bedeuteten also nicht, das zeigt diese Aufstellung ganz deutlich, den gänzlichen Wegfall der bisherigen Leistungen, sondern eine, wenngleich bedeutende, Reduzierung der bislang vorwiegend in natura zu erbringenden Arbeiten. Die Reduzierung beschränkte sich zudem auf solche Dienste, die direkt mit dem Vorwerk verbunden waren, während Arbeiten für das Amt oder den Landesherrn weiterhin zu erbringen waren.

Als Entschädigung für diesen Wegfall wurde ein erhöhtes Dienstgeld verlangt, welches 5 Mgr. je Spanntag und 5 Pfg. je Handtag ausmachte; abweichend davon wurden für die entfallenden Kornfuhren 24 Mgr. von den Vollmeiern und 12 Mgr. von den Halbmeiern verlangt. Die Abstellung war also mit steigenden Abgaben für die Bauern verbunden. Verschärfend mußten sich zudem noch die Zahlungsbedingungen auswirken:

„Alle diese Dienstgelderhöhungen und neue Dienstgelder müssen jährlich entweder in gutem cassenmäßigen Silbergelde oder Goldgulden herrschaftliches Gepräges oder in andern auswärtigen bei den Herrschaftlichen Cassen annehmbaren Goldmünzen, die ganze Pistole zu sieben Gulden gerechnet, von den Dienstpflichtigen an die Amts-Hebung Aerzen entrichtet werden.“<sup>58</sup>

Die Zahlungen erfolgten entsprechend den Regelungen von 1789 in drei Raten. Pflichtige, die am 16. Tage nach diesem Termin noch nicht gezahlt hatten, sollten gepfändet werden. Mit diesem Vertrag verzichteten die Pflichtigen außerdem auf den Erlaß von Dienstgeldern in Notfällen (Remissionen). Damit ging ein Recht, welches unter den Bedingungen feudaler Abhängigkeit für die bäuerliche Wirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, den Bauern verloren.

Die Dauer des Vertrages wurde auf 30 Jahre festgelegt und zwar vom 1.5.1786 bis zum 30.4.1816. Zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages sollten die pflichtigen Bauern erklären, ob sie eine Fortführung der Abstellung wünschten. Unterschrieben war der Rezeß von Westfeld sowie den Ortsvorständen der Gemeinden des Amtes Aerzen (alle unterschrieben eigenhändig).

Die Dienstabstellungen sind die einzige vollkommen durchgeführte landwirtschaftliche Reform im kurhannoverschen Staat geblieben.<sup>59</sup> Allerdings können sie auch nur als einen Reformansatz gewertet werden, da der Schritt zur Ablösung, wie er im 19. Jahrhundert vollzogen wurde, hier ja ausdrücklich nicht erfolgte. Lediglich die inhaltlich und zeitlich begrenzte Umwandlung von Naturaldiensten in eine Geldzahlung war hiermit beabsichtigt. Dennoch kann nicht geleugnet werden, daß die Abstellung die Ablösung vorbereitete, denn die betriebswirtschaftlichen Folgen auf die Domänenwirtschaft waren nicht gering. Dort, wo kleine Domänen völlig vereinzelt, also das Land an bäuerliche Pächter in Erbpacht vergeben wurde, war eine Rückkehr zu den naturalwirtschaftlichen Verhältnissen praktisch ausgeschlossen.<sup>60</sup> Es wurde also ein Zustand geschaffen, der zwar nicht de jure aber de facto eine Rückkehr zu den alten Verhältnisse ausschloß. Dennoch bleibt unverkennbar, daß allein fiskalische Gründe den Ausschlag gaben.<sup>61</sup>

58 Art. 3 des Vertrages in NHStAH Hann. 88 A Nr. 97 II.

59 Die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen steckten noch in den Anfängen und wurden lediglich für Lüneburg 1802 auf eine moderne gesetzliche Grundlage gestellt. Vgl. dazu Rudolf Golkowsky: Die Gemeinheitsteilungen und im nordwestdeutschen Raum vor dem Erlaß der ersten Gemeinheitsteilungsordnungen, dargestellt an den kurhannoverschen Landschaften Hoya-Diepholz, Kalenberg und Lüneburg, Hildesheim 1966; Siegfried Wrase, Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, Hildesheim 1973; jetzt die Zusammenfassung bei Brakensiek, Agrarreform, S. 185-393; für Hannover behandelt einen Teilaspekt Ludwig Deike: Die Entstehung der Celler Landwirtschaftsgesellschaft. Bearbeitet von Ilse Deike und Carl-Hans Hauptmeyer (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 113) Hannover 1994, insbes. S. 63-124.

60 Wie besonders in Südniedersachsen, vgl. Wittich, Grundherrschaft, S. 421.

61 Das belegen die für das Amt Aerzen aufgestellten Berechnungen in NHStAH 88 A Nr. 97 I. Siehe auch die Begründung für die Dienstabstellungen im Schreiben des Königs an v. Münchhausen am 15.9.1769: „Dieses (=die Dienstabstellungen) sollte ich hoffe die Finanzen wieder ... auf eine million bringen.“ Zitiert nach Conrady, Wirksamkeit, S. 182.

Der Blick auf die Durchführung dieser Reform in einem eher zufällig ausgewählten Amt zeigt, daß die Beamten bzw. die Regierung nur bedingt auf die bäuerlichen Wünsche Rücksicht nahmen. Die Bauern wiederum artikulierten sehr früh ihr Interesse an einer solchen Reform, wurden aber immer wieder aus formalrechtlichen Gründen hingehalten. Aus bäuerlicher Sicht sprach indes viel für die Reform, denn das Dienstwesen gehörte sicherlich in seiner Gesamtheit zu den feudalen Elementen, die sich in vielerlei Hinsicht negativ auswirkten.

#### Gemeinheitsteilungen

Während die hannoverschen Dienstabstellungen noch keiner genauen Untersuchung unterworfen wurden, liegt zu den frühen Gemeinheitsteilungen seit mehreren Jahren Literatur vor, die in neuerer Zeit ergänzt wurden.<sup>62</sup> Golkowsky untersucht vor allem die technischen Abläufe in einem frühen Stadium der Reformen, als besonders die Berechnung der Anteile der jeweiligen Berechtigten noch nicht endgültig entschieden war und verschiedene Methoden getestet wurden.<sup>63</sup> Demgegenüber treten die Umstände, die zu den einzelnen Teilungsverfahren führten, weitgehend in den Hintergrund.<sup>64</sup> Insgesamt sieht aber Golkowsky in der Landesherrschaft bzw. den örtlichen Beamten den treibenden Part. Zwar wurden nach dem 7jährigen Krieg viele Teilungen von den Bauern beantragt, was Golkowsky keineswegs leugnet, aber seine Vermutung lautet, daß hinter diesen Anträgen eine intensive Förderung durch die jeweiligen örtlichen Beamten gestanden hätte.<sup>65</sup>

Im Amt Aerzen gab es nur wenige größere Gemeinheiten mit Ausnahme der Interessentenforsten, „die Theilung der darin befindlichen gemeinschaftlichen Huede ist aber wegen der zum Anwachs des Holzes erforderlichen Zuschläge nicht thunlich“<sup>66</sup>. Diese zunächst sachlich erscheinende Bewertung gibt tatsächlich die Position der Kammer, bzw. der Forstverwaltung wider, der es an einer intensiven Nutzung des Waldes lag, was offenkundig durch eine individuelle Nutzung seitens der Bauern gefährdet schien. Auch die weiteren Aussagen wirken zumindest fragwürdig. Die wenigen „cultivierten gemeinen Plätze“ im Amt würden sich ebenfalls nicht für eine Teilung eignen, da sie zu klein seien und außerdem die Leute Plätze benötigten, wo sie krankes Vieh vom gesunden separieren könnten.

Dennoch gab es einige kleinere Teilungsversuche. 1780 forderten die Interessenten des sog. Ihlpfuhl in Aerzen dessen Teilung, der aber nach einigen Verzögerungen erst 1790 zur Teilung gelangte.<sup>67</sup> 1790 beantragte das Amt selbst auch eine Teilung des 71 Morgen großen Eichenpfuhls, allerdings vergeblich. Das Amt begründete den Teilungswunsch damit, daß die Flächen für die Schäfererei keinen Ertrag brächten. „Das Herrschaftliche Interesse würde also durch die Theilung gewinnen...“<sup>68</sup>

Schon ein Jahr zuvor hatten die Interessenten von Klein Berkel die Teilung des ca. 39 Morgen Großen und Kleinen Angers gefordert.<sup>69</sup> Allerdings gab es bald gemeindeinterne Differenzen über die Art des Teilungsmaßstabes, der zur Folge gehabt hätte, daß den Köthern nur jeweils 1/3 Morgen zur Verfügung stehen würden. Die Bemühungen des - grundsätzlich skeptischen - Amtes scheinen auch in der Folgezeit ergebnislos gewesen zu.<sup>70</sup> Der Amtmann selbst bewertete die Gemeinheitsteilungen zurückhaltend, da dadurch die Hudeflächen für Schafe entscheidend gemindert wurden: „Aus diesem erheblichen Grunde hat eine jeder hiesiger Haushaltspächter Ursache zu wün-

62 Neben der in Anm. 59 genannten Literatur siehe auch Rainer Prass-Wagner: Die beabsichtigte Aufteilung der Bovender Pfingstanger, 1787 bis 1790. In: Denkhorizonte und Handlungsspielräume. Historische Studien für Rudolf Vierhaus zum 70. Geburtstag, Göttingen 1990, S.169-196. Einen Überblick auf der Basis der vorhandenen Literatur bietet Brakensiek, Agrarreform, Teil II.

63 Golkowsky, Reformen, S. 34 ff.

64 Besonders deutlich wird das an dem noch näher vorzustellenden Beispiel.

65 Golkowsky, Reformen, S. 58. Ihm scheint es normal zu sein, daß die Beamten die Bauern überzeugen mußten, vgl. etwa S. 39 zu einer Generalteilung bei Leese/Amt Stolzenau: „Die Bewohner des Dorfes Leese erklärten sich ohne besondere Überzeugungsversuche bereit...“

66 „Extract aus der Beantwortung der Frag-Puncte bey Abnahme der Amts-Aerzenschen Register“ vom 5.6.1781 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 204

67 Der Ihlpfuhl war ca. 35-40 Morgen groß (NHStAH Hann. 88 A Nr. 204).

68 Amtsbericht vom 15.7.1791 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 206.

69 NHStAH Hann. 88 A Nr. 205.

70 Der weitere Fortgang ist aus der Akte nicht vollständig ersichtlich.

schen, daß diese beide benannte Gemeinheits Pertinenzen in statu quo verbleiben mögten.<sup>71</sup> Erst nachdem 1789 ein Wechsel in der Amtsführung eingetreten war, änderte sich die Haltung des Amtes, das nun zwar eine Teilung ermöglichte, aber gleichzeitig die Untertanen mit einem Wiesenzins belastete.

Damit sind - nach Auskunft der Kammerakten - alle Teilungsansätze in diesem Amt aufgeführt. Das herrschaftliche Interesse, bzw. das Interesse der Amtspächter, ihnen zustehende Nutzungsrechte durchzusetzen, sind unverkennbar. Spannungen innerhalb der Gemeinden, vor allem zwischen den landarmen Kötnern und den Meiern, deuten sich zumindest an.

Wesentlich intensiver war das Teilungsgeschehen im Amt Blumenau. An einem Fall soll diese Bewertung einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Es handelt sich dabei um die Teilung des Großen Holzes im Amt Blumenau, an welchem sowohl die Landesherrschaft als auch die im Amt Calenberg gelegenen Dörfer Northen und Ditterke Nutzungsrechte hatten.<sup>72</sup> Golkowsky behandelt diese Teilung selbst verhältnismäßig ausführlich.<sup>73</sup> Nach seiner Darstellung beschwerten sich die Bauern aus den beiden Dörfern 1771 darüber, daß von der Forstverwaltung Holzverkäufe aus dem gemeinschaftlichen Revier an andere Gemeinden stattfanden. Um eine weitere Beeinträchtigung ihrer Berechtigungen zu vermeiden, wünschten die Gemeinden eine General- und Spezialteilung. Während das Amt, gestützt durch die Forstbehörden, einer Generalteilung zustimmte, lehnte es eine Spezialteilung ab. Golkowsky führt zu diesem Verfahren weiter aus:

„Der bald darauf geschlossene Rezeß hatte nicht allein die Generalteilung zwischen Landesherrschaft und den beiden Dorfschaften zum Inhalt, sondern eine beschränkte Spezialteilung, vor allem aber bedeutete er eine Verwaltungsvereinfachung.“<sup>74</sup>

Die Verwaltungsvereinfachung ergab sich aus der Neuordnung der Zuständigkeiten. Bis zur Reform hatte das Forstrevier insgesamt zum Amt Blumenau gehört, die beiden Orte dagegen zum Amt Calenberg. Nach der Teilung wurde der den Orten zugesprochene Teil des Waldes auch vom Amt Calenberg mit verwaltet.<sup>75</sup>

Mit einer ausführlichen Darstellung des technischen Ablaufs schließt Golkowsky seinen Bericht über die Teilung des Großen Holzes ab. Im folgenden sollen nicht die technischen Details diskutiert werden, sondern untersucht werden, wie die Positionen der an der Teilung des Großen Holzes beteiligten Gruppen sich im Verlauf des Prozesses entwickelten, denn die Reform verlief keineswegs so glatt und einfach, wie es in der Darstellung von Golkowsky den Anschein haben mag.

Ähnlich wie im Amt Aerzen zeigte das Amt Blumenau Ende des Jahrhunderts eine distanzierte Einstellung zu Teilungsversuchen.<sup>76</sup> Da die Bauern nur Mitnutzungsrechte, keine Eigentumsrechte hätten, seien Waldteilungen mit Nachteilen für das herrschaftliche Interesse verbunden, lautete die gängige amtliche Argumentation.<sup>77</sup> Im Jahr 1800 wurde rückblickend festgestellt: „obgleich die Theilung des Großen Holzes nicht mehr zu verhindern stand, weil die Sache bereits so weit eingeleitet war, so hat Hochdieselbe [Rentkammer] doch für gut befunden, auf andere Theilungen sich nicht weiter einzulassen“.<sup>78</sup> Weshalb also gelang im Großen Holz etwas, was sonst im Bereich des Amtes Blumenau von der Verwaltung erfolgreich blockiert wurde?

71 NHStAH Hann. 88 A Nr. 205, Schreiben vom 6.12.1788.

72 NHStAH Hann. 88 A Nr. 530 I, II, sowie 351.

73 Golkowsky, Reformen, S. 37 f. Anlässlich einer systematischen Durchsicht von Reformansätzen im Amt Blumenau wurde deutlich, daß die Darstellung bei Golkowsky unvollständig ist, es war nicht beabsichtigt, Golkowsky zu korrigieren.

74 Ebd., S. 37.

75 Teilungsrezeß von 1780 in NHStAH Hann 88 A Nr. 350 II.

76 Amtsbericht vom 20.7.1779 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 349. Reflektiert dieser Bericht vielleicht die - aus der Sicht des Amtes - schlechten Erfahrungen mit der Teilung des Großen Holzes, wie sie gleich dargestellt werden?

77 Amtsbericht vom 23.12.1796 anlässlich der beabsichtigten Teilung des Oster- und des Westerholzes zwischen Kirchwehren und Lathwehren in NHStAH Hann. 88 A Nr. 572.f

78 Amtsbericht vom 27.6.1800 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 369.

Am 29. Januar 1770<sup>79</sup> beschwerten sich Einwohner aus Northen und Ditterke über Holzanweisungen aus dem Großen Holz.<sup>80</sup> Sie klagten über die Qualität des ihnen zugewiesenen Holzes, dessen Umfang und den Zeitpunkt der Zuweisungen. Die Vorgeschichte dieser Klagen läßt sich aus den vorliegenden Akten nicht weiter zurück verfolgen. Immerhin ist einem späteren Bericht des Amtes Blumenau zu entnehmen, daß auf Seiten der Gemeinden schon seit 1755 der Wunsch zur Teilung bestand und dieser Wunsch mindestens seit 1770 mehrfach geäußert wurde.<sup>81</sup> Nun, 1770, kam endlich Bewegung in die Angelegenheit. Nach weiteren Erkundigungen des Amtes erhielten die klagenden Bauern am 7.7.1770 Gelegenheit, sich beim Amt mündlich zu äußern.<sup>82</sup> Dabei wünschten sie die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung ihrer Klagen unter dem Vorsitz des Neustädter Amtmanns Dreppenstedt.

Letzterer legte am 26.9. einen umfangreichen Bericht vor.<sup>83</sup> Zwar hielt er die Klagen der Bauern für weitgehend unbegründet, er befürwortete aber den Wunsch nach einer Teilung des Waldes. Er sah in der individuellen Nutzung des Waldes grundsätzliche Vorteile und schlug deshalb gleich eine kombinierte General- und Spezialteilung vor. Dreppenstedt stützte sich bei diesem Vorschlag auf das Protokoll einer Kommissionssitzung vom 14. September, in dem die Bauern ausführlich ihre Vorstellungen dargelegt hatten:

„Sie sähen schon voraus, daß ihre Beschwerden nicht anders und füglicher sowol vor jetzo bestellet werden könnten, alß wenn sie auß der bisherigen Communion gesetzt, die Gemeinschaftliche Hölzung zuvörderst mit allen Interessenten getheilet und einem jeglichen sein Antheil angewiesen würde...“<sup>84</sup>

Hinweise auf eine Beeinflussung der Bauern etwa durch Dreppenstedt, enthält das Protokoll nicht; zwar ist diese nicht auszuschließen, aber wahrscheinlich dürfte sein, daß die Bauern von der grundsätzlich reformfreundlichen Haltung des Amtmannes wußten und ihn auch deshalb als Gutachter bestellt hatten.

Mit dem Bericht Dreppenstedts endeten zunächst die behördlichen Schritte. So meldeten sich wieder die Bauern zu Wort. Auf dem Landgerichtstag am 19. Juli 1771 verlangten sie erneut die Abstellung ihrer Beschwerden.<sup>85</sup> Doch wiederum verfloß fast ein Jahr, ohne daß etwas geschah. Ein erster ausführlicher Bericht liegt aus dem März 1772 vor.<sup>86</sup> In ihm wird grundsätzlich eine Teilung befürwortet; sie diene der besseren Kultur des Landes und fördere das Eigeninteresse der Bauern. Als bäuerliche Interessenten zählt das Amt auf: 11 Vollmeier, 3 Halbmeier, 3 Höfelinge und 31 Kötner. Die Größe des Forstes wird auf ca. 1500 Morgen geschätzt (die spätere Vermessung ergibt über 1600 Morgen<sup>87</sup>), so daß bei einer gleichen Teilung zwischen Landesherrschaft und Bauern mit anschließender Spezialteilung auf jeden Vollmeier etwa 30 Morgen, Halbmeier 20 Morgen und Kötner 10 Morgen entfallen würden. Entscheidende Bedeutung für die weitere Entwicklung sollte folgendem Urteil des Amtes zukommen: „Sind alßo die Norther, Ditterker und Everloher Mitgenossen...“<sup>88</sup>

Keine gravierenden Einwände gegen die Teilung erhob der Ober-Forst- und Jäger-Meister Graf Oeynhausens, der lediglich eine strenge Forstaufsicht nach der Teilung wünschte.<sup>89</sup> Genau dies lehnten die Abgesandten der beiden Gemeinden ab.<sup>90</sup> Für v. Oeynhausens war dies wiederum Grund ge-

79 und nicht 1771 wie bei Golkowsky, Reformen, S. 37 beschrieben.

80 NHStAH Hann 88 A Nr. 350 I.

81 Amtsprotokoll über die Verhandlungen mit den Bauern vom 23.2.1775 (ebd.).

82 Ebd., Protokoll vom Tage.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Ebd.

86 Amtsbericht vom 26.3.1772 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 I.

87 Bilanz vom 24.4.1776 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 II. Die Größenangaben beziehen sich auf das Döteberger und das Northen und Ditterker Holz, die beide zur Teilung kamen. Letzteres umfaßte allein 1123 Morgen 68 Qu.Ruthen (Bericht Fähnrich Martens vom 20.3.1774 in NHStAH Hann. 88 A 350 I).

88 Amtsbericht vom 26.3.1772 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 I.

89 Schreiben vom 3.4.1772 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 I.

90 Amtsprotokoll vom 26.5.1772 (ebd.).

nug, nunmehr grundsätzlich gegen eine Teilung Stellung zu beziehen. Es gäbe im Raum Seelze genug Beispiele dafür, daß privat genutzte Forsten von den Bauern schnell ausgebeutet würden, argumentierte er nun.<sup>91</sup> Mit dieser Entscheidung rückte eine Teilung zunächst in weite Ferne.

Unter diesen Voraussetzungen fielen Verhandlungen des Amtes mit den Bauern im Dezember des gleichen Jahres überraschend aus.<sup>92</sup> Die schon sieben Monate zuvor befragten Deputierten der Gemeinden gaben nun einige neue Bedingungen zu Protokoll. So wünschten sie jetzt nur noch eine Generalteilung und verzichteten auf eine Spezialteilung. Auch zeigten sie sich mit der Holzgrafenschaft, also der Forstaufsicht des Landesherrn einverstanden und akzeptierten eine gemeinsame Prüfung des Holzes durch Forstbediente und Gemeindemitglieder. Außerdem wünschten sie einen eigenen, beim Amt vereidigten Holzknecht.

Einer Einigung hätte nun nichts mehr im Wege gestanden, wenn v. Oeynhausen nicht neue Bedingungen formuliert hätte.<sup>93</sup> Daraufhin erklärten die Bauern, sie wollten lieber auf eine Teilung verzichten. Das Amt Blumenau, noch weit von der späteren grundsätzlichen Ablehnung entfernt, bemerkte hierzu: „Wir unseres Ortes sehen nicht ein, warum der Herr Ober-Forst- und Jäger-Meister einen der Allernädigsten Herrschaft vorteilhaften und den Untertanen fürträglichen Geschäfte so viele Hindernisse in den Weg lege...“<sup>94</sup> Die Drohung der Bauern, ganz auf die Teilung zu verzichten, wurde offenbar ernst genommen, denn bald gingen die Verhandlungen weiter; im Frühjahr 1774 wurde der Wald dann auch endlich vermessen.<sup>95</sup>

Am 11. Mai 1774 fand im Forsthaus Lohnde ein für den weiteren Verlauf wichtiges Treffen statt. Beteiligt waren auf landesherrlicher Seite Forstmeister Stralenheim, Forstsekretär Rüden, Oberförster Otto, Fähnrich Märtens, Revierförster Reichenau und der Amtsschreiber.<sup>96</sup> Die Gemeinden wurden vertreten von Erich Heinrich Boltze „als für die Gemeinde Northen gerichtlich bestellter Syndicus“ und Jobst Hinrich Kauckemüller, sowie aus Ditterke von Cord Heinrich Lücke. Große Probleme gab es nicht. Entscheidend ist aber, daß beide Seiten beinahe selbstverständlich von einer kombinierten General- und Spezialteilung ausgingen. Die Berechnung der Anteile der Bauern sollte in Form sogenannter Meierteile erfolgen.<sup>97</sup>

Zunächst fiel niemanden diese Wendung hin zur Spezialteilung auf. Erst am 23. Februar 1775 wurden Vertreter der Bauern vor das Amt geladen.<sup>98</sup> Es kamen aus Northen der Syndikus Boltze (oder Bolte) und Kauckemüller, aus Ditterke waren dabei Arend Christoph Rasche und Johann Hinrich Garbe. Ihnen teilte das Amt mit, daß die Rentkammer die erneute Hinwendung zur Spezialteilung nicht akzeptieren würde. Die Bauern beharrten dagegen auf der Spezialteilung. Die Rücknahme dieser Forderung im Dezember 1772 sei von dazu nicht befugten Vertretern erfolgt. Sie wollten nunmehr, wie auch in Lohnde im Frühjahr des Vorjahres verabredet, eine Spezialteilung haben. Von Seiten des Amtes wurde darauf erwidert, daß durch dies Verhalten die seit langem von den Bauern gewünschte und jetzt auch bald mögliche Generalteilung in Frage gestellt würde. Bei einem weiteren Treffen im April 1776 schien es auch so, als ob die Bauern es hinnehmen würden, wenn die Spezialteilung entfiel.<sup>99</sup>

Das widersprüchliche Verhalten der Bauern in diesem Punkt ist nicht zu klären. Das Argument, der Verzicht auf die Generalteilung im Dezember 1772 sei von dazu nicht autorisierten Gemeindevertretern erfolgt, vermag nicht so recht zu überzeugen. Denn die Wiederaufnahme dieser Forderungen wurde von den gleichen Personen vorgebracht, die zuvor auf die Spezialteilung verzichtet hatten. Aus späteren Protokollangaben ist aber zu entnehmen, daß die Gemeinden offenbar verstärkt versuchten, ihre Vertreter mit engbegrenzten Vollmachten auszustatten, so daß das von den Gemeinden selbst vorgebrachte Argument zumindest auf Unstimmigkeiten zwischen den Gemein-

91 Schreiben vom 29.6.1772 (ebd.).

92 Protokoll vom 17.12.1772 (ebd.).

93 Schreiben vom 4.2.1773 (ebd.).

94 Amtsbericht vom 17.3.1773 (ebd.).

95 Bericht Fähnrich Martens vom 20.3.1774 in NHStAH Hann. 88 A 350 I

96 Ebd.

97 Zu den Meierteilen vgl. Golkowsky, Reformen, S. 38, 41 und öfter.

98 NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 I.

99 Ebd., im Mai wurde daraufhin die Teilung vollzogen.

den und ihren Deputierten hinweist. Allerdings gingen diese nicht so weit, daß es zu einem Austausch der Deputierten kam.

Obgleich die Bauern zuletzt im April 1776 auf die Spezialteilung verzichtet hatten, blieb die Situation gespannt. Bis dahin war das Amt Blumenau immer darum bemüht gewesen, einen Ausgleich zwischen bäuerlichen und landesherrlichen Interessen zu schaffen. Doch nach den letzten Ereignissen trat es den Bauern zunehmend kritischer gegenüber.

Am 30. Juli 1776 beklagten sich die beiden Orte über eine empfindliche Einschränkung ihrer Hude und Mast durch neue Zuschläge. Würden diese nicht verlegt werden, so müßten sie die Hälfte ihres Viehes abgeben, hätten dann keinen Dünger mehr und könnten auch keine öffentlichen Abgaben mehr leisten.<sup>100</sup> Zur Begutachtung dieser Klagen wünschten sie wiederum die Hinzuziehung des Neustädter Amtmannes Dreppenstedt. Als knapp zwei Monate früher schon einmal darüber gesprochen worden war, hatte der Blumenauer Amtmann darauf laut Protokoll geantwortet: „beides sollten sie fahren lassen und mehr Vertrauen in uns setzen, da wir uns bei keiner Gelegenheit verdächtig gemacht, vielmehr, wie Acta bewährten, uns eifrigst bemüht hätten, die von ihnen gewünschte und gesuchte Holztheilung möglichst zu erleichtern und zum Stande zu bringen.“<sup>101</sup> In diesem Gespräch versuchten die Bauern auch, doch noch eine Zustimmung des Amtes zur Spezialteilung zu erhalten, jedoch ohne Erfolg. So wurde noch im Verlaufe des Jahres 1776 die Generalteilung im Großen Holz vollzogen.

Damit war die Sache aber noch immer nicht entschieden. In einer Supplik an die Landesregierung äußerten sich im Dezember des gleichen Jahres Vertreter der beiden Gemeinden.<sup>102</sup> Es waren aus Ditterke Johann Christoph Dettmer und Syndikus Arend Christoph Rasche, aus Northen der Bauermeister Günter Erich Giesecke und Syndikus Erich Heinrich Boltze. Sie protestierten gegen insgesamt elf Punkte der vollzogenen Generalteilung. Grundsätzlich distanziierten sie sich von früher getroffenen Vereinbarungen. Die beanstandeten Punkte seien damals von den Vertretern der Gemeinden nicht mit den Gemeindemitgliedern abgesprochen worden. Diese Begründung überrascht, denn Boltze und Rasche waren auch bei den früheren Verhandlungen mit Amt und Forstbehörden als Gemeindevertreter dabei gewesen.

Jedenfalls begannen im Herbst 1777 in Lohnde erneut kommissarische Verhandlungen zwischen den Beteiligten.<sup>103</sup> Von landesherrlicher Seite waren dabei Amtmann Dreppenstedt und Oberförster Otto, von bäuerlicher Seite neben den beiden Syndiki noch sieben weitere Personen. Hierzu findet sich im Protokoll folgender Vermerk:

„Diese bezogen sich insgesamt theils auf ihre vorhin schon beygebrachte Legitimation, theils auf die ex actis erhellende zeitherige Admission zu diesem Geschäfte mit dem Zusatz: Daß sie überdem mit allen übrigen Gliedern ihrer Gemeinde über eine jede Handlung die vorgenommen würde, Rücksprache hielten, gemeinschaftliche Rücksprache faßten und nach diesen entweder handelten oder wenn sie davon abgingen, doch den übrigen davon sofort Bericht abstatteten und (um) weitere Verhaltung einholten.“<sup>104</sup>

Hauptaufgabe der neuen Kommission war die Überprüfung der von den Bauern vorgebrachten Beschwerden. Dies geschah sowohl in Lohnde als auch während der Ortsbegehung im Großen Holz. Doch die Hoffnung der Bauern, dadurch die anderen Kommissionsmitglieder zu überzeugen, erwies sich als irrig. So versuchte der von den Bauern hoch geschätzte Dreppenstedt die Bauern von ihren Einwänden abzubringen.<sup>105</sup> Immerhin war er den Bauern gegenüber zu einigen Zugeständnissen bereit. Die Entscheidung über die Spezialteilung sollte von höherer Genehmigung abhängig gemacht werden. Schließlich einigte man sich darauf, die Verhandlungen in Neustadt fortzusetzen.

Das Amt Blumenau nahm indessen betont gegen die Teilung Stellung. Dabei wurde auch die frühere Meinung, daß die Bauern Mitgenossen am Wald seien, verworfen und statt dessen betont,

100 NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 II.

101 Protokoll vom 3.6.1776 (ebd.).

102 Supplik vom 17.12.1776 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 II.

103 Protokolle in NHStAH Hann. 88 A Nr. 351.

104 Protokoll vom 24.9.1779 (ebd.).

105 Protokoll vom 26.9.1777 (ebd.).



daß sie lediglich Nutzungsrechte hätten. Hierfür würden sie aber nach der derzeitigen Teilung zu sehr bevorzugt. Die Kammerkasse würde dadurch zu großen Schaden erleiden.<sup>106</sup>

Dennoch wurde die Kommissionsarbeit fortgesetzt. Seitens der Gemeinden hatte Arend Dietrich Rasche in einem „Gehorsamen Promemoria“ (sic!) auf eine baldige Fortsetzung der Verhandlungen gedrängt.<sup>107</sup> Als im November und Dezember erneut Treffen in Lohnde stattfanden, versuchte besonders Dreppenstedt, beide Seiten zu einer Einigung zu bewegen. Den Bauern warf er am Silvestertag 1777 vor, „die Vortheile einer Communion-Aufhebung nicht genügsam (zu) kennen“<sup>108</sup>. Doch auch das Verhalten des Amtes Blumenau fand kein Verständnis: „Die Gründe der jetzigen Beamten zu Blumenau sind seichte und ... bloß zusammengestoppelt.“ Die Ängste beider Seiten, bei einer Teilung zu verlieren, seien unsinnig. Die von der Forstverwaltung vertretene Ansicht, daß Privatforsten bald heruntergewirtschaftet seien, treffe nicht zu wie Beispiele aus dem Amt Langenhagen und anderen benachbarten Ämtern beweisen würden. Ein Vergleich zwischen geteilten und ungeteilten Forsten würde zu einem eindeutigen Ergebnis kommen: „Jene (=die ungeteilten Forsten) wird er mit haußhälterischen Entzücken, diese (=die ungeteilten) hingegen mit Erbarmen betrachten.“<sup>109</sup>

Trotz dieses Appells waren die beiden Seiten nicht zu einer Teilung unter den damaligen Bedingungen zu bewegen. Statt dessen setzten die Gemeinden im Frühjahr 1778 durch, daß die Akten an die Landesregierung abgesandt wurden.<sup>110</sup> Ein Jahr später konnten die Verhandlungen über die Spezialteilung wieder aufgenommen werden, allerdings nach einem wichtigen personellen Wandel. Die Verhandlungsführung hatte nun der Calenberger Amtmann Kannegießer übernommen.<sup>111</sup> Er war stärker als seine Vorgänger bereit, auf die Wünsche nach einer Spezialteilung einzugehen, die der Forstmeister v. Lenthe als eine „conditio sine qua non“ der Bauern bezeichnete.<sup>112</sup> Im Juni 1779 lagen endlich von allen Beamten akzeptierte Teilungspläne vor.<sup>113</sup> Sie belegen, daß der Widerstand der Bauern gegen den ersten Teilungsversuch erfolgreich war. Die Gemeinden hatten nicht nur eine Spezialteilung durchsetzen können, sondern auch weitere Zugeständnisse erreicht, wie die Verringerung der Zuschläge im herrschaftlichen Teil auf höchstens ein Viertel der Fläche, damit die weiter bestehende Hude und Mast der Bauern nicht zu sehr eingeschränkt wurde. Zudem sollte die Forstaufsicht über das Große Holz auf das Amt Calenberg übergehen. Der im Oktober 1779 als Entwurf erstellte Rezeß konnte am 17. Januar 1780 mit den Interessenten vollzogen werden. Aus Northen unterschrieben ihn 26 Interessenten (davon 10 mit Handzeichen), aus Ditterke 17 (einer mit Handzeichen).<sup>114</sup>

Nach diesem Rezeß erhielt die Landesherrschaft 626 Morgen zugewiesen, die beiden Orte zusammen 469 Morgen 70 Qu.Ruthen<sup>115</sup>. Beide Ortschaften erhielten das Recht, in ihrem Gebiet „nach ihrem Verhältnisse unter sich, am Ober- und Unterholze wieder zu vertheilen und jedem Mitglieder oder Teilnehmer den ihm zukommenden Theil eigenthümlich anzuweisen“<sup>116</sup>. Holzgrafenschaft und die sonstige Verwaltung des auf die Gemeinden entfallenden Waldes stand dem Amt Calenberg zu, während der herrschaftliche Teil weiter vom Amt Blumenau verwaltet wurde. Die Gemeinden erhielten für ihren Teil den gewünschten eigenen Holzknecht. Im herrschaftlichen Teil hatten sie auch nach der Teilung weiterhin Hude- und Mastrechte, doch wurde deren Nutzung auf 10 Wochen beschränkt. Im Teil der beiden Gemeinden hörte dagegen die gemeinsame Hude und Mast mit dem Landesherrn auf. Damit konnten die Gemeinden durchaus mit dem Erreichten zufriede-

106 P.M. des Amtes Blumenau vom 9.12.1777 (ebd.).

107 26.10.(?) 1777 (ebd.).

108 P.M. vom 31.12.1777 in NHStAH Hann. 88 A Nr. 351.

109 Ebd.

110 Schreiben der Bauern vom 17.2.1778 (ebd.).

111 NHStAH Hann. 88 A Nr. 350 II.

112 Stellungnahme Lenthes zu den Plänen Kannegießers vom 5.3.1779 (ebd.).

113 Ebd.

114 Ebd.

115 Die Aufteilung erfolgte nach Meierteilen; Ditterke erhielt 9 1/3, Northen 14 1/3, ein Meierteil hatte die Fläche von 20,5 Morgen.<sup>f</sup>

116 § 3 des Vertrages.

den sein; aus ihrer Sicht hatte sich der über Jahre hinziehende Kampf gelohnt. Eine endgültige Aufteilung des Waldes war damit aber immer noch nicht erreicht.

Der Teilung des Großen Holzes im Amt Blumenau kommt zumindest für dieses Amt eine große Bedeutung zu, denn bis auf eine Ausnahme gab es vor 1824, dem Erlaß der ersten Gemeinheitsteilung, keine weiteren erfolgreichen Teilungen.<sup>117</sup> Allerdings regte diese Teilung weitere benachbarte Gemeinden zu ähnlichen Teilungswünschen an. 1773 beantragten die Döteberger die Teilung des Döterberger Holzes (1784 eingestellt)<sup>118</sup>, 1778 forderten die Bewohner von Kirch- und Lathwehren ebenfalls eine Teilung<sup>119</sup>, 1779 und 1800 die Bewohner von Almhorst unter ausdrücklichem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossenen Verhandlungen mit Northen und Ditterke<sup>120</sup>, 1784 wurde von Oberforstmeister v. Lenthe die Teilung der Munzeler Mark in Anregung gebracht<sup>121</sup>, 1799 wünschten Luthe, Dedensen und Gümmer die Teilung des Gümmer Waldes<sup>122</sup>, im gleichen Jahr beantragten die an der Munzeler Mark beteiligten Orte die Teilung<sup>123</sup>. Von diesen Teilungsanträgen, deren Schicksal im 19. Jahrhundert noch nicht in allen Fällen ausreichend weiter verfolgt werden konnte, verdient die Teilung des Gümmer Waldes (3742 Morgen groß) besondere Beachtung.<sup>124</sup>

1774 hatte das Amt die Teilung vorgeschlagen, doch war der Versuch gescheitert, weil in der Gemeinde keine Einigung erzielt werden konnte. So stellte man 1779 die Bemühungen ein.<sup>125</sup> 20 Jahre später beantragten nunmehr die Ortsvorsteher von sich aus die Teilung, doch diesmal fand die Kammer die Bedingungen der Gemeinden unannehmbar. Erst hartnäckige Versuche der Gemeinden zwischen 1804 und 1807 führten dann doch zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

#### Staat und Agrarreformen im 18. Jahrhundert

Agrarreformen im 18. Jahrhundert sind, verallgemeinert man die gemachten Beobachtungen, kaum mit denen des 19. Jahrhunderts vergleichbar. Zwar versuchte der Staat durch Verordnungen Gemeinheitsteilungen zu beschleunigen, doch die Ergebnisse blieben - auf den ersten Blick - eher mager. Dahinter steckte aber ein anderer, grundsätzlicher Unterschied. Diese Reformen waren zu sehr einem staatlichen Gebilde verpflichtet, welches strukturelle Unterschiede zum Staat des 19. Jahrhundert aufwies. Der Staat blieb im 19. Jahrhundert weiterhin Domänenstaat, er verharrte in jener Zwitterstellung, die sich im 16. Jahrhundert herausgebildet hatte. Sie bedeutete das Nebeneinander von Steuerstaat und Domänenstaat. Das verhinderte keineswegs Reformen, vielmehr war der Domänenstaat sogar das Ziel staatlicher Reformbemühungen. Nur zielten sie wesentlich stärker auf eine Effektivierung der überkommenen Einnahmenstrukturen und nicht auf eine Abschaffung des Domänenbereiches. Die grundsätzliche Entscheidung für den Domänenstaat hieß, daß die Domäneneinnahmen weiterhin einen bedeutenden Beitrag zu den Staatseinnahmen zu leisten hatten. Wie das im einzelnen geschah, blieb offen. Die Tendenz ging eindeutig in Richtung monetärer Abgaben seitens der Bauern. Aber das mußte nicht bedeuten, die Agrarverfassung und die Domänenstruktur insgesamt in Frage gestellt wurden.

Das Ziel der hannoverschen Dienstabstellung bestand offenkundig darin, den Komplex der Domänenbewirtschaftung zu verbessern und ihn gewandelten betriebswirtschaftlichen Vorstellungen besser anzupassen. Gleiches ist für die Gemeinheitsteilungen zu vermuten. Das im Falle des Amtes Aerzen erkennbare Bestreben, Gemeinheitsteilungen dort zu verhindern, wo sie die bisherigen Nutzungsrechte des Amtes beschnitten hätten, verweist auf den gleichen Aspekt. Dieses domänenwirtschaftliche Interesse des Staates erhielt zudem noch eine Verstärkung durch die Tatsache, daß die Vorwerke meist verpachtet waren und zwar an die Amtsmänner, die zugleich wichtige administrati-

117 Mit Ausnahme der Teilung des Harenberger Holzes 1807 (NHStAH Hann. 88 A Nr. 372).

118 NHStAH Hann. 88 A Nr. 349.

119 NHStAH Hann. 88 A Nr. 356.

120 NHStAH Hann. 88 A Nr. 352, das Amt hatte die Teilung abgelehnt, v. Lenthe ihr dagegen zugestimmt.

121 NHStAH Hann. 88 A Nr. 354.

122 NHStAH Hann. 88 A Nr. 359; ein erster Versuch war 1774 wegen Uneinigkeit in den Gemeinden fehlgeschlagen.

123 NHStAH Hann. 88 A Nr. 368.

124 NHStAH Hann. 88 A Nr. 369.

125 Ebd.

ve Funktionen zu verrichten hatten. In ihrer kombinierten Eigenschaft von staatlichem Beamten und Pächter nahmen sie eine zentrale, entweder hemmende oder fördernde Stellung ein. An ihnen vorbei ließ sich offenbar keine Reform durchführen.

Diesem domänenwirtschaftlich ausgerichteten fiskalischem Interesse stand ein mehr staatliches zur Seite und manchmal auch gegenüber. Den „Wechsel des Objekts“ in der Ökonomik des 18. Jahrhunderts vom Einzelinteresse auf das staatliche Interesse hat L. Deike beschrieben.<sup>126</sup> Aber gab es diesen „Wechsel“ tatsächlich oder fand er gewissermaßen nur auf dem Papier statt?

Er erfolgte zumindest nur halbherzig, betrachtet man die Reformpraxis und nicht die Reformtheorie. Er scheint auch in den beiden Bereichen der Dienstabstellungen und Gemeinheitsteilungen stattgefunden zu haben, folgt man den Selbstdarstellungen des Staates. Die Beteuerung, die Dienstabstellungen erfolgten nur, um den Untertanen zu helfen, muten angesichts der internen Entscheidungen, nichts gegen das Kameralinteresse zu unternehmen, fragwürdig an. Waren dies nun Versuche, bei den zweifelnden und auf niedrigere Abstellungspreise dringenden Untertanen für Verständnis zu werben, gewissermaßen für „Akzeptanz“ zu sorgen? Oder steckte dahinter mehr? Eine gewisse Legitimationsnot seitens des Landesherrn wäre nicht unwahrscheinlich, denn während das Interesse der betroffenen Bauern zunehmend auf eine grundsätzliche Aufhebung der ökonomischen und fiskalischen Abhängigkeiten zielten, da sie eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen beinhalteten, war gerade dies staatlicherseits nicht intendiert. Man wollte eine begrenzte Domänialreform und gleichzeitig Impulse für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Staates setzen, wie dies besonders bei den Gemeinheitsteilungen deutlich wird. Zumindest in der Anfangsphase kann aber nicht von einem in sich geschlossenen Reformkonzept gesprochen werden, sondern eher von kleinen, aus unterschiedlichen Interessen gespeisten Ansätzen, die zusätzlich durch Probleme grundsätzlicher Art in der Umsetzung belastet wurden.

In dieser Perspektive verliert der Staat erheblich an Bedeutung; seine Rolle und sein Verhalten wird widersprüchlicher, je nachdem, welcher Reformkomplex betrachtet wird, welche Personengruppen Reformansprüche formulierten und welche sie realisierten. Die domänenstaatliche Komponente blieb jedenfalls prägender als eine aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts wertende Geschichtsschreibung vielleicht wahrhaben wollte.

Lange Zeit blieben die Betroffenen selbst, die Bauern und Bürger, aus den Untersuchungen zu Reformen ausgeblendet; ihr Stellenwert in jüngeren Untersuchungen bleibt zwar immer noch begrenzt, aber er ist doch deutlich größer geworden. Ging man vor wenigen Jahrzehnten noch ungeprüft von der Annahme aus, daß die Bauern den Reformen überwiegend kritisch gegenüberstanden, bzw. sich ihnen verweigerten, ist diese Sichtweise spätestens nach den Untersuchungen von Prange kaum noch angebracht. Aber wer waren die „Betroffenen“? Zunächst alle diejenigen, die in irgendeiner Weise in ihrer beruflichen Existenz vom Domänenstaat berührt wurden, die Dorfbewohner und die Fleckenbewohner, Bauern, Bürger, landarme Bevölkerungsgruppen. Eine in sich derart inhomogene Gruppe konnte keine einheitliche Haltung gegenüber Reformabsichten einnehmen.<sup>127</sup> Jeweilige ökonomische Lage und Bildungsstand verhinderten dies von vornherein. Insbesondere die Situation der landarmen Unterschichten, die unter den gegebenen Verhältnissen dringend auf die Nutzung von Gemeinheitsflächen angewiesen waren, ist hierbei hervorzuheben. Dabei ist der Begriff „Landarme“ weiter zu fassen, denn offenkundig gehörten hierzu auch Angehörige der Kötner, unter denen viele waren, die nur ein, zwei Morgen Land besaßen. Von daher ist die Frontstellung der Kötner gegenüber den Meiern, die ohnehin im Dorf die günstigere Position einnahmen, bei den Dienstabstellungen nicht weiter verwunderlich.<sup>128</sup> Aber inwieweit reichen ökonomische Statuszuweisungen überhaupt aus? Wurden sie vielleicht gerade bei der extrem uneinheitlichen Gruppe der Kötner durch soziale Statuszuweisungen ergänzt oder gar korrigiert?

126 Deike, Landwirtschaftsgesellschaft, S. 50.

127 Heide Wunder: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland. Göttingen 1986, S. 112 f. Friedrich-Wilhelm Henning: Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands. 1. Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Paderborn u.a. 1991, S. 817 f.

128 Brakensiek, Agrarreform, S. 422-424.

Uneinheitlich bleibt das Verhalten der vollbäuerlichen Gruppen, die einerseits über die hohe finanzielle Belastung der Dienste bzw. der Dienstgelder klagten, aber auch wieder bestrebt waren, möglichst viele Rechte der Domänen zu kaufen. Dahinter könnte die Erwartung gestanden haben, daß eine vereinzelt Domäne durch die Bereitstellung von nicht geringen Landmengen die Existenzsicherung erheblich verbessern würde. Aus den Untersuchungen von Walter Achilles wissen wir, daß die Agrarkonjunktur Ende des 18. Jahrhunderts zu einer ökonomischen Differenzierung der dörflichen Bevölkerung führte.<sup>129</sup> Gleichzeitig hat Rudolf Schlögl auf die Tatsache verwiesen, daß durch Agrarreformen die vollbäuerlichen, sozial und wirtschaftlich im Dorf dominierenden Gruppen befürchten mußten, durch eine wirtschaftliche Stärkung der klein- und mittelbäuerlichen Bevölkerung ihre bisherigen dörflichen Arbeitskräfte zu verlieren.<sup>130</sup> Es darf gleichfalls vermutet werden, daß sie ebenfalls Einbußen in ihrem sozialen Status zu befürchten hatten.

---

129 Walter Achilles: Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert. Hildesheim 1982, S. 123-139.

130 Rudolf Schlögl, Kommentar, S. 117.